

RS Vwgh 2006/7/6 2005/07/0066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.2006

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfGG §4 Abs4;

FIVfGG §4 Abs5;

FIVfLG NÖ 1975 §17 Abs1;

FIVfLG NÖ 1975 §17 Abs7;

FIVfLG NÖ 1975 §17 Abs8;

Rechtssatz

Nur dann, wenn eine Partei eine Abfindung erhält, die den Vorgaben des NÖ FIVfLG 1975 nicht entspricht, kann es zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides in Hinblick auf die Abfindung dieser Partei kommen. Darauf, wie die Abfindungen anderer Parteien gestaltet sind, ob diese ihrerseits gesetzmäßig sind oder besonders ideal gestaltet wurden, kommt es hingegen nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070066.X02

Im RIS seit

03.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>